



AG Bürgerliches Vermögensrecht I / 6 - 7

Anfechtung von Willenserklärungen.
Irrtum. Täuschung und Drohung.

Fall 1:

Frau Anneliese (A) ist Deutschlehrerin und vertretungsberechtigte Leiterin der Privatschule (PS) in Amselbach (Rheinland-Pfalz) mit etwa 50 Schülern. Eines Vormittags kommt Herr Bodensohn (B), ein Vertreter der Firma Hygiéflexx (H), die Papier- und Hygieneartikel vertreibt, in ihr Büro, um eine Bestellung aufzunehmen. B bietet der A an, ihr bei Toilettenpapier einen Rabatt einzuräumen, wenn sie mindestens „25 Gros Rollen, die Rolle mit 1000 Blatt à 0,25 Euro“ abnehme. A glaubt, es handle sich bei dem Begriff „Gros“ um eine Bezeichnung für die handelsüblichen größeren Packungen, verzichtet aber auf eine klarstellende Nachfrage und ist mit dem Angebot einverstanden.

Einige Zeit später kommt ein Lastwagen in den Schulhof gefahren, um die „bestellten 3.600 Rollen Toilettenpapier“ abzuliefern. A verweigert die Abnahme und Bezahlung, da sie keine derartige Menge bestellt habe. Als sie bei H nachfragt, erfährt sie, dass „Gros“ eine im deutsch-niederländischen Grenzgebiet gebräuchliche Bezeichnung für „12 Dutzend“ (= 144 Stück) ist. A erklärt daraufhin, sie habe sich geirrt; sie wolle vom Vertrag „zurücktreten“, weil sie mit einer solchen Menge angesichts der geringen Schüleranzahl nichts anfangen könne. H besteht auf Abnahme und Bezahlung; zumindest aber will sie von PS die Transportkosten in Höhe von 150,- Euro sowie entgangenen Gewinn in Höhe von 250,- Euro als Schaden ersetzt haben.

Wie ist die Rechtslage? Es ist zu unterstellen, dass A als Deutschlehrerin – auch in Rheinland-Pfalz – die Bezeichnung „Gros“ hätte kennen müssen.

Fall 2:

Herr Kuckkenbourg (K) interessiert sich für einen gebrauchten Porsche Boxster, der beim Autohändler Alban (A) steht. Als er das Geschäft betritt, spricht ihn der dort angestellte Verkäufer, Herr Valsh (V), an. Dieser erklärt ihm, der Wagen sei erst vor kurzem hereingekommen und quasi neuwertig, da er „nur 15.000 km Laufleistung“ habe. Während der nachfolgenden Verkaufsverhandlungen wird auch die Unfallfreiheit angesprochen. V erklärt dazu, K könne sich „darauf verlassen“, dass das Auto keinen Unfallschaden habe. V wusste dies zwar selbst nicht genau, weil er erst an diesem Tag aus dem Urlaub zurückgekehrt war und sich bislang noch nicht darüber erkundigt hatte, letztlich war es ihm aber gleichgültig, weil er in jedem Fall das Geschäft mit K machen wollte, um seine Provision zu kassieren. K entschließt sich zum Kauf und erwirbt das Auto für 35.000,- Euro, die er bar bezahlt. Einige Zeit später findet K heraus, dass das Auto doch schon einen erheblichen Unfallschaden hatte und für 5.000,- Euro repariert worden war. Unter Hinweis auf diesen „Betrug“ fordert er von A die sofortige Rückzahlung des Kaufpreises. A erwidert, er könne für das Verhalten des V nichts, und er selbst habe den K nicht getäuscht.

Hat K gegen A einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises?

Zusatzfrage:

Wie ist die Rechtslage, wenn K nicht nach einem Unfallschaden gefragt hat, V aber davon weiß und nichts sagt?

Fall 3:

Edith (E) ist Erbin ihres Onkels Ottomar (O) geworden. In dessen Nachlass befinden sich zahlreiche Kunstgegenstände, die E veräußern möchte. E findet im Nachlass ein Bild, das auf der Rückseite den Titel „Neumond mit Kind“ trägt und vorne mit dem Namen des O signiert ist. Sie hält das Bild deswegen für ein Werk des O, der auch selbst gemalt hat. Zu ihrer Freude kann sie es – zusammen mit anderen, wertvollen Werken – an einen Kunstsammler (K) für 125,- Euro verkaufen. K kommt das Werk irgendwie bekannt vor. Als er das Bild zu Hause aus dem Rahmen nimmt, entdeckt er eine Originalsignatur von Paul Klee, die vorher von dem Rahmen verdeckt wurde. Das Bild hat einen tatsächlichen Marktwert von etwa 500.000,- Euro. Als E das Bild zwei Monate später bei einer großen Werkschau des Künstlers findet, ist sie entsetzt. Sie schreibt umgehend an K und fordert ihn zur Rückgabe des Bildes auf, da sie den Kauf anfechte.

K weist dies entschieden zurück. Wie ist die Rechtslage?

Zum Wiederholen und Vertiefen:

Brox, AT, §§ 16-20